

# 1. Abschnitt

## Der Landesfürst als Staatsoberhaupt

### § 1 RECHTSSTELLUNG DES LANDESFÜRSTEN

#### I. Allgemeines

Der Landesfürst hat wie in § 2 KV 1862 die «Funktion des Staatsoberhauptes»<sup>1</sup> inne.<sup>2</sup> Der Begriff des Staatsoberhauptes ist aber nicht gleichbedeutend geblieben, da ihn die Konstitutionelle Verfassung in Anlehnung an Art. 57 der Wiener Schlussakte im Sinn des monarchischen Prinzips verstanden und ihn so mit der Souveränität des Landesfürsten in Verbindung gebracht hat.<sup>3</sup> Er vereinigte dementsprechend «alle Rechte der Staatsgewalt in sich». Der Begriff des Staatsoberhauptes hat in der Verfassung von 1921 diese volle «kompetenzielle Qualität»<sup>4</sup> eingebüsst. Der Landesfürst ist nicht mehr in seiner Eigenschaft als Inhaber der gesamten Staatsgewalt Staatsoberhaupt. Die Staatsgewalt ist zwischen Fürst und Volk geteilt.<sup>5</sup> Die Demokratisierung und Parlamentarisierung des konstitutionell-monarchischen Staates schmälert seine Kompetenzen als Staatsoberhaupt. Er stellt nicht mehr wie bisher zugleich die Regierung dar. Ihm gebührt nicht mehr allein die Regierungsgewalt. Die Regierung ist ein eigenständiges Staats- und Verfassungsorgan geworden.<sup>6</sup> Das heisst, dass dem Landesfürsten weder ein Selbstregierungs-

---

1 So Art. 7 Abs. 2 Satz 2 LV.

2 Siehe Art. 7 Abs. 1 LV.

3 Vgl. Wilhelm Henke, Die Bundesrepublik ohne Staatsoberhaupt, S. 725.

4 Formulierung in Anlehnung an Martin Nettesheim, Amt und Stellung des Bundespräsidenten, S. 1039 Rz. 12.

5 Siehe Art. 2 LV.

6 Vgl. Gerard Batliner, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht, S. 63; vgl. für Deutschland Martin Nettesheim, Amt und Stellung des Bundespräsidenten, S. 1032. Siehe auch hinten S. 541 f.